

**AKTUELL**

Abfall, Chemie & Emissionen	8
Globalisierung & Eine Welt	11
Klima & Energie	12
Konsum & Verbraucherschutz	16
Landwirtschaft & Gentechnik	16
Naturschutz & Biodiversität	18
Tierschutz & Ethik	21
Umweltpolitik & Umweltrecht	22
Verkehr & Tourismus	25
Wasser & Meere	26
Wirtschaft & Ressourcen	26

**VERBÄNDE**



Thema: Bewegte Innenstädte	29
DNR intern	30
Aus den Verbänden	31

**SERVICE**

Termine	32
Impressum	32

**ökopädNEWS**

ANU-Informationsdienst Umweltbildung	33
Schwerpunkt: Weltaktionsprogramm	

Themen des Monats

Verbraucher- und Produktpolitik

## Geplante Obsoleszenz lässt sich stoppen

**Frankreich macht es der EU vor und will Hersteller bestrafen, die absichtlich schlechte Waren produzieren**

Seite 2

Handelspolitik

## Die Hydra hat viele Köpfe

**Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur sind beendet**

Seite 4

Klimapolitik

## Der unvollständige Beschluss

**Die 28 EU-Länder einigten sich 2014 auf das Minimalziel von 40 Prozent weniger Treibhausgasen**

Seite 6

Interview: Natur-, Tier- und Umweltschutz

## „Die Vielfalt des DNR ist seine Stärke“

**Um die politische Schlagkraft zu erhöhen, gilt es die Solidarität unter den Verbänden zu fördern**

Seite 19

## Verbraucher- und Produktpolitik

# Geplante Obsoleszenz lässt sich stoppen

Frankreich macht es der EU vor und will Hersteller bestrafen, die absichtlich schlechte Waren produzieren

**Die Regierung in Paris erarbeitet derzeit gesetzliche Standards gegen den geplanten Verschleiß. Hersteller und Importeure können wegen Betrugs vor Gericht kommen, wenn ihnen nachgewiesen wird, dass sie mit Absicht die Lebensdauer eines Produkts verkürzt haben. Klagen müssen allerdings die Kunden. Der DNR und MURKS? NEIN DANKE setzen sich in Deutschland für ein klares Produktverantwortungsgesetz ein. □ VON STEFAN SCHRIDDE, MURKS? NEIN DANKE!**

Die französische Gesetzesinitiative weist in die richtige Richtung. Sie bestätigt: Geplante Obsoleszenz ist eine strafbare Handlung. Die vorgesehenen Maßnahmen greifen aus Sicht deutscher Verbraucherschützer aber zu kurz und könnten sich als herstellerfreundliche Nebelkerze erweisen. Denn der Gesetzgeber stellt die geplante Obsoleszenz ohne unmittelbares Risiko für die Hersteller in einen rechtlichen Rahmen, der die tatsächliche Rechtsverfolgung vom Handeln einzelner Betroffener abhängig macht.

Der Schwachpunkt des französischen Gesetzes: Betroffene Kunden müssen selbst Klage einreichen, um den Betrug nachzuweisen. Die Beweislast liegt also beim Verbraucher. Zwar lassen sich bei zahlreichen Produkten Betrugsverdachtsmomente belegen, vor Gericht bedeutet dies für die Kläger jedoch ein finanzielles Risiko. Ihnen steht die Rechtsabteilung des verklagten Konzerns gegenüber, die mit gezielten Manövern, etwa Gutachterschlachten, das latente Kostenrisiko für die Kläger in die Höhe treiben kann. Viele Betroffene werden selbst bei bester Beweislage den Klageweg scheuen.

Daher plädiert der Verein MURKS? NEIN DANKE! für eine verbesserte deutsche Antwort und ist mit dem Deutschen Naturschutzring (DNR) eine Allianz für wirksamere Gesetze gegen geplante Obsoleszenz eingegangen. Beide fordern ein klares Produktverantwortungsgesetz als zentrales Instrument für mehr Gerechtigkeit unter den Marktakteuren. Zudem muss aus ihrer Sicht die Produktmitbestimmung tarifrechtlich geregelt werden, damit Ingenieure ihre Kompetenzen besser in einen Lebensdauer verlängernden Produktentwicklungsprozess einbringen

können. Der niedersächsische Verbraucherminister Christian Meyer hat als Vorsitzender der Konferenz der Verbraucherminister angekündigt, sich dieses Jahr für gesetzliche Regelungen gegen die geplante Obsoleszenz einzusetzen.

### Warum nicht gleich verbieten?

Der französische Gesetzgeber stellt Handlungen unter Betrugsverdacht, die er zuvor als schädlich identifiziert. Frankreich benennt konkrete Techniken, mit denen Hersteller bezwecken, die Lebensdauer oder den möglichen Gebrauchswert des Produkts absichtlich zu verkürzen, damit sie mehr neue Produkte verkaufen können. So können Hersteller durch den Einbau

- ▶ einer Schadhaftheit,
- ▶ einer Sollbruchstelle,
- ▶ eines programmierten, vorzeitigen Funktionsstopps,
- ▶ einer technischen Begrenzung,
- ▶ oder durch die Verhinderung von Reparaturen oder
- ▶ einer beabsichtigten Inkompatibilität

die Lebensdauer des Produkts gezielt verkürzen. Dies reicht nicht. Produktentwicklung ist ein geplanter Entscheidungs- und Arbeitsprozess. Auch die unternehmerische Absicht, stets neue Produktgenerationen abzusetzen, dürfte unstrittig sein. Man kann daher bei nahezu allen genannten, die Lebensdauer begrenzenden Vorgehensweisen zumindest von „gewollter Unterlassung“ ausgehen. Haltbarkeit und Langlebigkeit werden nicht berücksichtigt. Dabei könnten Hersteller unter sonst gleichen Kosten eine wesentlich höhere Lebensdauer der Produkte umsetzen.

Es liegt daher nahe, den Schaden durch Verbote zu verhindern und Verschleiß fördernde Maßnahmen nur unter bestimmten Bedingungen zuzulassen, die entweder behördlich genehmigt werden oder deutlich gekennzeichnet werden müssten. Der Katalog schadhafter Handlungen ließe sich noch erweitern, zum Beispiel um den Einsatz minderwertiger Werkstoffe an belasteten Stellen, konstruktive Mängel, Ersatzteilwucher, After-Sales-Monopole, Spezialschrauben. Negative Produkteigenschaften, die für die Kaufentscheidung bedeutsam sind, müssen auf der Packung deutlich sichtbar gekennzeichnet werden. Bei der Produktentwicklung wird Experten zufolge stets eine „geplante Gebrauchsdauer“ zugrunde gelegt. So hilfreich deren Angabe ist, so verwunderlich ist die in Frankreich geplante Begrenzung dieser Information auf Produkte ab dem Wert von etwa 430 Euro. Eine Vielzahl von Produkten bliebe von dieser wichtigen Kennzeichnungspflicht unberücksichtigt – zum Beispiel Haushaltsgeräte oder Unterhaltungselektronik.

### Angabe der Lebensdauer und Verlängerung der Garantie reichen nicht

Kommt ein Produkt in der Nutzung zu Schaden, so kann dieser Schaden durch geplante Obsoleszenz, zum Beispiel durch reparaturunfreundliche Konstruktion, Ersatzteilwucher oder gar fehlende Reparierbarkeit vorzeitig zum wirtschaftlichen Totalschaden führen. Angaben zur technischen Produktlebensdauer alleine reichen daher nicht. Darüber hinaus sind Informationen zur Reparierbarkeit sowie deren Einschränkung zum durchschnittli-

chen Zeitpunkt des ersten Schadeneintritts sowie zu den durchschnittlichen Reparaturkosten der fünf häufigsten Schäden notwendig. Die Unternehmen kennen diese und sollten sie veröffentlichen. Wenn statistische Daten erst während der Nutzungszeit erhoben werden, sollten sie spätestens drei Jahre nach Markteinführung veröffentlicht werden. Manche Hersteller rühmen sich, dass ihre Produkte auch mit fünf Jahren Gewährleistungszeit in Märkte geliefert würden. Eine Verlängerung der Gewährleistungszeit dürfte daher für Hersteller und den Handel kein Problem sein. Aber auch eine solche Verlängerung genügt nicht. Kunden werden mit zahlreichen Methoden gebremst, ihre Gewährleistungsansprüche durchzusetzen, etwa durch Telefonwarteschleifen, umfangreichen Schriftverkehr, lange Reparaturzeiten, Schuldzuweisungen oder den Verweis auf Herstellergarantien. Daher ist es unter anderem erforderlich, die Zeitspanne zu erweitern, in der die Beweislast beim Kaufvertragspartner des betroffenen Kunden verbleibt, zum Beispiel zwei Jahre bei fünf Jahren Gewährleistungszeit.

### Ersatzteile für jeden

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzteilen muss ausgeweitet werden. Es reicht nicht, die Verfügbarkeitsdauer zu verlängern. Ersatzteile müssen für alle verfügbar und leicht auffindbar sein. Kunden müssen entscheiden dürfen, ob sie das Produkt selbst oder mithilfe Dritter reparieren. Viele Eigentümer haben Fachkenntnisse oder kennen jemanden, beispielsweise über ein ReparaturCafé, der helfen kann.

Auch für alle Reparaturbetriebe müssen Ersatzteile verfügbar sein. Ein freier Wettbewerb für Reparaturdienstleistungen darf nicht von Unternehmen eingeschränkt werden, etwa durch Lizenz- oder Vertragswerkstätten sowie Preisvorgaben. Oft sind baugleiche Ersatzteile anderer Marken kostengünstiger verfügbar. Die Hersteller müssen hier ausreichende Transparenz und Vergleichbarkeit schaffen. Ersatzteilwucher muss konsequent geahndet und unterbunden werden. Unternehmen, die Ersatzteile nicht mehr anbieten, sollten verpflichtet

werden, die Rechte für deren Konstruktion freizugeben, zum Beispiel Geschmacksmusterrechte, damit Dritte die Ersatzteile nachbauen können.

Der französische Gesetzentwurf setzt eine Messlatte für weitere dringend notwendige Aktivitäten in der EU, die nicht mehr unterschritten werden kann. Er zeigt überdies nationale Handlungsfähigkeit. Deutschland muss nun für ein entsprechendes Vorgehen intelligente und konsequente Antworten finden. In der Bundesregierung beleuchtet man das Thema noch immer von allen Seiten und sucht Beweise, wo es längst Zeugen, Eingeständnisse und konkrete Belege gibt. Das Berliner Kabinett bemüht sich um Vertagung, während europäische Partner beherzt zur Tat schreiten.

Mittlerweile gibt es 216 Varianten der geplanten Obsoleszenz. Ebenso differenziert muss ein Handlungsprogramm gegen geplante Obsoleszenz aussehen, will man auf allen Ebenen erfolgreich intervenieren. Gesetzliche Anknüpfungspunkte reichen dabei von aktuell zu verfolgenden Rechtsverstößen über notwendige Gesetzesanpassungen bis hin zu notwendigen neuen Gesetzen, Verordnungen, Normen, Zertifizierungen und Kodizes.

### Deutschland muss jetzt aktiv werden

Schon heute lassen sich erhebliche Verdachtsmomente für Verstöße gegen geltendes Recht durch geplante Obsoleszenz identifizieren. Beispiele dafür sind:

- ▶ bedingter Vorsatz in der Produktentwicklung (wie fehlplatzierte Kondensatoren)
- ▶ fahrlässige Täuschung seitens Hersteller und Handel (fehlende Hinweise auf Kurzzeitbetrieb, keine Ersatzteilverfügbarkeit in der Gewährleistungszeit, nicht oder schwer reparierbare Konstruktionen)
- ▶ After-Sales-Monopole bei Reparaturdienstleistungen (Reparaturmöglichkeit nur über den Hersteller oder von ihm festgelegte Werkstätten)
- ▶ Ersatzteilwucher

Das Vollzugsdefizit muss beendet werden. Kennzeichnungspflichten im Handel lassen sich bereits heute einfordern, da andern-

falls von arglistiger Täuschung seitens der Handelsunternehmen ausgegangen werden muss. Ebenso besteht Handlungsbedarf bei unzureichenden Gesetzen. Neben der Verlängerung der Gewährleistungszeit ist eine klare Abgrenzung von Mangel und Verschleiß im Gewährleistungsrecht erforderlich sowie die Ergänzung desselben um den „konstruktiven Mangel“.

Im Zuge der Debatte um Haltbarkeit und Ressourcen braucht es auch eine konkretere Bestimmung des Mangelbegriffs. Wartungsfähigkeit, Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit sind wesentliche Produkteigenschaften. Reparaturanleitungen und Schaltpläne sind produktbezogene Informationen, die dem Eigentümer des Produktes zustehen und vom Hersteller überlassen werden müssen. Hierfür fehlt jedoch die rechtliche Klarheit.

Dürfen Verbraucherinnen und Verbraucher zulassen, dass die schleichende Senkung von Produktstandards und Lebensdauern durch geplante Obsoleszenz zum allgemeingültigen Maßstab wird? Das breite politische und gesellschaftliche Engagement für Ressourcenschutz, Abfallvermeidung und Klimawandel ist ein deutliches Indiz dafür, dass sich Hersteller dem Produktstandard der entstehenden Kreislaufgesellschaft stellen und dafür die Produktverantwortung übernehmen müssen.

Der DNR und MURKS? NEIN DANKE! wollen ein entsprechendes Produktverantwortungsgesetz voranbringen. Parteien, Gewerkschaften, Organisationen, Unternehmen, NGOs und Stakeholder sind aufgefordert, sich der Allianz anzuschließen oder diese zu unterstützen.

Der Betriebswirt Stefan Schridde hat die Initiative MURKS? NEIN DANKE! gegründet und im oekom Verlag ein Buch mit dem gleichnamigen Titel veröffentlicht. Er lehrt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin das Thema geplante Obsoleszenz.

Kontakt:  
Tel. +49 (0)30 / 25580321,  
E-Mail: stefan@schridde.org,  
www.murks-nein-danke.de/recht

